

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877

263 (7.11.1877)

Beilage zu Nr. 263 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 7. November 1877.

Deutschland.

* Berlin, 3. Nov. Ueber die in Aussicht stehenden neuen Handelsvertrags-Verhandlungen mit Oesterreich-Ungarn schreibt die „Nationalliberale Korrespondenz“: Die Nachrichten über die Ministerberatungen in Pest lassen Zweifel als feststehend erkennen: einmal, daß sich die Regierungen von Cis- und Transleithanien über einen autonomen Zolltarif im Wesentlichen verständigt, sodann, daß sie beschlossen haben, die Verhandlungen mit Deutschland wieder zu eröffnen. Damit ist von vornherein gesagt, daß es sich bei diesen Verhandlungen nicht mehr um den Zolltarif, sondern allein um die den Handelsverkehr betreffenden Bestimmungen handeln kann. In der That ist ja die Vereinbarung eines Tarifs an sich nicht die unerlässliche Bedingung für den Abschluß eines Handelsvertrags. Der Vertrag von 1868 umfaßt eine ganze Reihe von Bestimmungen, die davon, ob der Tarif nach den Wünschen der Schutzzöllner oder nach denjenigen der Freihändler gestaltet ist, vollkommen unabhängig sind. Diese oder ähnliche Abmachungen sind so sehr der Ausdruck der Bedürfnisse des heutigen internationalen Verkehrs, daß eine vollständige Aufhebung derselben mit der Fortdauer friedlicher Beziehungen kaum vereinbar wäre. Artikel 5 des Vertrages von 1868 verbietet alle Transitzölle. Sowohl der deutsche wie der österreichische Handel würde unter den empfindlichsten Nachtheilen auf eine ganz andere Grundlage gestellt werden müssen, wenn mit der Aufhebung dieses Artikels der Durchgangsverkehr in den beiden Staaten mit einer Abgabe belastet würde. Artikel 7 bestimmt: „Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitchein-Verfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschlußabnahme, die Anlage eines anderweitigen Verschlußes und die Verpackung der Waaren unterbleibt, sofern den diesbezüglichen Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.“ Welchen Placereien würde der gesammte Frachtverkehr ausgesetzt sein, wenn das hier umschriebene Verfahren aufgehoben würde und man sich beiderseits auf die volle „Autonomie“ zurückzöge! Zu welchen Unzutraglichkeiten ferner müßte es führen, wenn alle die Bestimmungen des Vertrags, durch welche den beiderseitigen Unterthanen die gleichen Rechte in Bezug auf die Schifffahrt, die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken, Häfen, Landungsplätze u. s. w. zugestanden werden, nicht allein rechtlich, sondern auch thatsächlich in Wegfall kämen! Nicht minder fallen die Bestimmungen über den Eisenbahn-Verkehr in's Gewicht. Durch Artikel 17 des Vertrags verpflichten sich beide Theile, dahin zu wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammenstehenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde. Wie würde den unglücklichsten Chinesen Thür Thor geöffnet sein, wenn in Zukunft mit dem Wegfall der bisherigen Verpflichtung auch die bisherige Praxis verlassen würde! Alle diese Abmachungen sind in dem heutigen Verkehr zivilisierter Nationen untereinander so selbstverständlich, daß man sie geradezu als Postulate der völkerrechtlichen Observanz betrachten kann. Noch weitergehende Begünstigungen haben sich die vertragenden Theile gegenseitig für ihre Unterthanen zugestanden. Nach Artikel 18 sollen dieselben in Bezug auf den Antritt, den Betrieb und die Abgaben von Handel und Gewerbe auf beiden Seiten den Inländern völlig gleichgestellt sein. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, sollen, wenn sie persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein. Art. 12 bestimmt, daß in Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung die Unterthanen eines jeden der vertragenden Theile in dem andern denselben Schutz wie die Inländer genießen sollen. Nach Art. 21 sind die Konsuln beider Theile verpflichtet, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Orte durch einen Konsul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand wie den eigenen Angehörigen zu gewähren. — Es genügt, alle diese Punkte aufzuführen, um zu zeigen, daß die vollständige Aufhebung des durch den Handelsvertrag von 1868 bezeichneten Verhältnisses für die politischen Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich sicherlich nicht so gleichgültig sein würde, wie sie und da behauptet wird. Die Thatsache, daß Oesterreich die Initiative zu neuen Verhandlungen ergriffen hat, ist daher an sich recht erfreulich; die Frage ist nur, ob die von ihm gestellten Bedingungen von Deutschland acceptirt werden können. Wie man berichtet, will Oesterreich einfach die gegenseitige Zusicherung der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation, jedoch unter Hinzufügung der Aufrechterhaltung der bisherigen Bestimmungen über den Veredelungsverkehr und den freien Eingang von rohen Naturprodukten, sowie des Zolltariffs. Man erinnert sich, daß, als im letzten Sommer bereits der Gedanke eines Handelsvertrags ohne Zollvertrag erörtert wurde, die freihändlerischen Stimmen sich sehr entschieden gegen denselben erhoben. Es läßt sich nicht läugnen, daß jetzt, nachdem die Verständigungsversuche

betreffs des Zolltarifs definitiv gescheitert sind, die Sachlage eine wesentlich andere ist. Trotzdem bleibt es sehr fraglich, einmal, ob die Zusicherung der Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation ohne Konventionaltarif nach den mit Frankreich gemachten Erfahrungen rathsam erscheinen kann, sodann, ob durch die von Oesterreich vorgeschlagenen Bedingungen beiden Theilen mit gleichem Maße gemessen würde. Inzwischen verbreitet sich die Nachricht, daß Deutschland seinerseits am 30. Oktober die Verlängerung des Vertrags von 1868 auf ein Jahr vorgeschlagen hat. Die Entscheidung über diesen Vorschlag wird derjenigen über die neuen österreichischen Propositionen vorangehen müssen. Bis dieselbe gefallen, bleibt also die Frage der definitiven Gestaltung in der Schwebe.

Frankreich.

Paris, 4. Nov. In der gestrigen Versammlung der Linken des Senats hielt Hr. Calmon als Präsident eine Rede, in welcher er zunächst an die dankenswerthen Leistungen des Central-Wahlkomite's erinnerte und dann fortfuhr:

Der Präsident der Republik hat, von der Ansicht ausgehend, daß zwischen dem Lande und ihm ein Mißverständniß obwalte und daß die im Februar 1876 gewählte Kammer nicht der wahre Ausdruck der öffentlichen Meinung wäre, von seinem Auflösungsrechte Gebrauch gemacht und einen Appell an die Wähler Frankreichs gerichtet. Zuvor hatte er ein Kabinett genommen, dessen Anschauungen, wie es in der Botenschaft vom 18. Mai hieß, mit den feinnigen übereinstimmen, und die Kammer hatte in ihrer Sitzung vom 19. Juni ein Mißtrauensvotum gegen dieses antiparlamentarische Kabinett mit 363 gegen 158 Stimmen angenommen. Von diesen 363 Abgeordneten sind nur 349 wieder als Kandidaten aufgetreten und 290 schon jetzt wiedergewählt worden. Es unterliegt keinem Zweifel, daß den 4 Vertretern der Kolonien ihr Mandat erneuert werden und daß die Kammer 3 andere Mitglieder der alten Majorität, denen die Prüfungskommission zu nahe getreten, für gewählt erklärt wird. 297 Abgeordnete der vorigen Kammer werden also auch der nächsten angehören und wenn man dazu 28 neue Mitglieder rechnet, welche über offizielle Kandidaten obgesetzt haben, so wird die republikanische Partei in der neuen Versammlung 325 Abgeordnete gegen 28 zählen, die den verschiedenen monarchischen Parteien angehören. Es kann also von keinem Mißverständniß mehr die Rede sein. Die Nation hat auf Befragen ihren Bescheid gegeben und trotz eines unerhörten heftigen Druckes, trotz der sträflichsten Mährchen, trotz gewisser Mißbräuche der Amtsgewalt, mit denen man streng ins Gericht gehen wird, ist diese Antwort im Gegensatz zu dem Gedanken der Versammlung vom 18. Mai eine neue Bestätigung der Republik und die entschiedene Verurtheilung des Verhaltens und der Tendenzen des Kabinetts gewesen. Was die Nation will, ist jetzt unzweifelhaft. Sie will, daß der Staatsdiener, der mit dem Amte eines Präsidenten der Republik beehrt ist, wie die Königin von England, der König von Belgien, der König von Italien, keine andere Politik habe als die, über die strenge und getreue Ausführung der Befehle der Volkssouveränität zu wachen, und daß die Regierung von verantwortlichen Ministern geleitet werde, welche das Vertrauen der von der Nation gewählten Vertreter besitzen. Sie will durch Kräftigung ihrer Staatseinrichtungen einen Ziel setzen, welche ein in der Verfassung bezeichnetes Datum zum Vorwand nehmen, um die Gemüther in Unruhe zu erhalten und den Handelsverkehr zu stören. Sie will, gegen die Launen der persönlichen Gewalt geschützt, welche die einzige Ursache ihrer Leiden und Unglücksfälle ist, mit Sicherheit der Arbeit obliegen, ihre Wunden ausheilen, ihre Stellung in der Welt wiedergewinnen, ohne irgendwen zu bedrohen und nicht gestatten, daß der Friede durch vaterlandswidrige Umtriebe bloßgestellt werde. Sie will, daß der Glaube geachtet, auch daß die Geistlichkeit respektirt werde, aber daß es ihr nicht mehr freistehe, die Grenzen der Kirche zu überschreiten, um sich in die Parteikämpfe einzumischen. Sie will endlich, daß die zum Schutze des Gesetzes bestellten Staatsdiener nicht mehr seine Feinde seien und daß die öffentlichen Aemter nur Männern anvertraut werden, welche den Staatseinrichtungen ehrlich ergeben sind. Ueber diese Grundbedingungen, die sämtlich unerlässlich sind, um die Wiederkehr feindseliger Anschläge und Krifen, wie wir sie jetzt zu bestehen haben, zu verhindern, ist keine Unterhandlung möglich. Das Land hat auch nicht zu unterhandeln; es ist souverän und wenn es gesprochen hat, wird jeder Widerstand gegen seine Befehle ein Verbrechen. Ein solcher Widerstand ist aber nicht zu befürchten. Die gesunde Vernunft, das Gefühl der Pflicht und des Patriotismus werden den Sieg über verderbliche Rathschläge davontragen. Meine Herren, Frankreich hat ein großes Schauspiel geboten. Durch die Mäßigung, Ruhe, Festigkeit und politische Einsicht, welche es so vielen aufreizenden Willkürakten gegenüber an den Tag legte, hat es siegreich dargezogen, daß es für die Freiheit und das republikanische Regime reif ist. Es wird diese kostbaren Güter, den höchsten Lohn weiser Völker, zu bewahren und nöthigenfalls zu verteidigen wissen. Daher spreche ich Ihnen mit der festen Hoffnung, daß Frankreich, endlich Herr seiner Geschichte, in eine lange Periode der Ruhe, des Friedens, des Gedeihens eintritt, in meinem und im Namen meiner theuren Kollegen Hérod und Peyrat unseren Dank für das uns erwiesene Vertrauen und für alle diejenigen aus, die uns von nah und fern in der Erfüllung unserer Aufgabe unterstützen.

Hr. John Lemoine schreibt im „Journal des Debats“: Uns will bedünken, daß das Ideal von der Art, die Völker zu regieren, bedeutend gesunken ist. Wir haben Zeiten gekannt, da eine Regierung, wenn sie sich einer Nation aufdrängte, und wäre es auch durch ein Verbrechen, Gewalt oder Betrug, ihr vorpiegelte, dies geschehe, um die Ordnung oder die Religion oder die Freiheit, kurz, Alles zu retten, was das Leben der Nationen ausmacht. Heute ist nur noch von der Rettung der Präfekten die Rede. Der Präsident der Republik begreift wohl, daß er seine Politik nicht behaupten, sein Kabinett nicht beibehalten kann; er wird die Minister gern über Bord werfen, aber den Präfekten hat er Schutz und Schirm gelobt. Es sind heilige Vögel, wie die, welche das Kapital bewachen, und sie sollen immerfort auf Kosten des Staats, d. i. auf die unserigen gehetzt

und gefüttert werden. Gewiß zeugt solches Erbarmen von einem guten Herzen, allein es kann doch unmöglich als Regierungsregel oder Prinzip aufgestellt werden. An dieser ausschließlichen Sorge, sich als einen Vater der Beamten zu zeigen, erkennt man wieder den Einfluß der Vereinsamung, in der, wie es heißt, der Marschall leben soll. Es liegt auf der Hand, daß das Land ihm fremd, daß es für ihn ein großes Regiment, ein großes Ministerium, ein großes Seminar ist, er findet in der Masse der Nation nur die Uniformen und die Amts-trachten heraus und scheint keine Ahnung zu haben von dem Dasein einer ziemlich zahlreichen Klasse, welche die Klasse der französischen Bürger heißt und die Steuern und die Beamten bezahlt. Diese eigenthümliche Weisheitsrichtung ist bei einem Staatsoberhaupt höchst bedauerlich; es ist ein Unglück, daß Derjenige, welcher mit der Regierung des Landes beauftragt ist, es nur per Procura kennt und, wie der Sultan, mit der Außenwelt nur in mittelst Dragomanen verkehrt, welche die Uebersetzungen nach Belieben zufügen. Dieses Regime paßt weder unter unseren Himmelsstrich, noch in unsere Zeit, noch zu unseren Sitten.

Man hätte doch aus dem Ergebnis der Wahlen ersehen sollen, daß die großen Strömungen der öffentlichen Meinung sich nicht von der Faust der Präfekten, Unterpräfekten, Friedensrichter und anderer administrativer Werkzeuge beherrschen und ablenken lassen. Zeige man uns in irgend einer Epoche unserer Geschichte eine Regierung, die mit solcher Wuth die ganze Verwaltung des Landes über den Haufen geworfen, alle ihre Federn so gewaltsam verbogen, die Gesetze und Bestimmungen unachtsam, mehr wie Folterinstrumente, denn wie Werkzeuge der Gerechtigkeit, angewendet hat! Und was kam schließlich bei diesem gegen das französische Volk, gleich als wäre es ein wilder Beduinenstamm, geführten Kriege heraus? Ein der Kampfregierung in aller Form ertheilter Abschied. Sie wird gehen, sie geht, sie ist schon abgezogen. Aber ehe sie den Platz räumt, möchte sie ihn mit einer Garnison besetzen. Darum müssen wir mitansehen, wie sie mit cynischer Betrachtung aller Regierungsregeln tagtäglich Ernennungen auf Ernennungen häuft. Zu allen Zeiten haben die im Rücktritt begriffenen Ministerien die Gewohnheit gehabt, ihr Testament und ihr Bün-del zugleich zu machen und für die, welche ihnen nachgekommen folgen mußten, so gut als eben möglich zu sorgen. Diesmal aber handelt es sich nicht um die verabredete und anständige Verichtigung einer Schuld, es handelt sich um einen posthumen Raubakt. Die Männer, welche von der Regierung abtreten müssen, wollen die Verwaltung in der Hand behalten und sie bringen überall ihre Kreaturen an als eine Garnison, die bereit sein soll, ihnen den Platz bei der nächsten Gelegenheit auszuliefern. Die sterbende Nationalversammlung, welche schließlich die Republik annahm, hatte ihr eine Regierung hinterlassen, die sie hindern sollte, vorwärts zu kommen; das Ministerium der moralischen Ordnung will auch seinen Nachfolgern eine Verwaltung aufbinden, die gegen ihre Regierung in steter Verschwörung liegen wird. Das aber können, das sollen die Männer nicht annehmen, denen der Präsident der Republik die Portefeuilles anbietet wird. Sie müssen die Fesseln der Verwaltung sein und dürfen sie nicht in den Händen der Feinde der gesetzlichen und rechtmäßigen Regierung lassen. Sie können sich mit der Regierungsgewalt nur unter der Bedingung be-fassen, daß diese nicht von Verräthern bedient sein wird. Wenn man allen Mißbräuchen der Gewalt, allen niedrigen Umtrieben hegemohnt hat, von denen die Beamten der Regierung fünf Monate lang das traurige Schauspiel gegeben haben, fragt man sich, wo die, welche noch bleiben wollen, nur ihr Gewissen haben mögen. Sie sind entweder von Doppeltzüngigkeit oder von Servilismus besesselt und können weder in dem einen noch in dem andern Falle Interesse ein. Hier findet das bekannte Wort jenes Richters Anwendung, der in einer Gerichts-verhandlung, welche nicht für alle Ohren paßte, die anständigen Frauen aufforderte, den Saal zu verlassen. Als dann einige seiner Einladung gefolgt waren, fuhr der Richter fort: „Jetzt, da die anständigen Frauen weg sind, werft die anderen hinaus!“ Die kompromittirten Beamten, die so anständig sind, freiwillig zu gehen, dürfen auf Schonung Anspruch machen; die anderen aber, die so frech sind, bleiben zu wollen, verdienen so behandelt zu werden, wie die Weiber, welche der Gerichtshof vor die Thür setzte.

Der „Courrier de France“ hat sein Erscheinen vorläufig eingestellt. Die „France“ meldet im Widerspruch mit allen anderen Angaben, es sei Hoffnung für die baldige Wiederherstellung des Hrn. Guyot-Montpagnoux vorhanden.

Badische Chronik.

⊞ Vom Bodensee, 4. Nov. Die Getreidezufuhren aus Ungarn haben insonderheit auf dem Plage Nordsack in letzter Zeit wieder großartige Dimensionen angenommen. Nicht nur das geräumige Kornhaus und die Holzschuppen sind bis oben gefüllt, man war sogar genöthigt, die Fruchtfläche auf dem Hafenplatze aufzuspeichern, und immer noch treffen neue Zufuhren ein, in deren Folge die Getreide- und Brodpreise sich in mäßigen Grenzen bewegen dürften. — Was das Herbstergebnis in hiesiger Gegend betrifft, so erzählt man, daß das Maximum des Ertrages in denjenigen Reben, deren Laub bis zur Weinlese noch grün geblieben, sich auf 10–12 Dhm per Morgen, in den übrigen häufig nur auf 2–6 Dhm belief. Sorgfältig sortirte Trauben ergaben auch in den Mittellagen einen ganz befriedigenden Wein. Fast sämtliche Verkäufe wurden nach dem alten beliebten Dhm, nicht nach dem hektoliter, abgeschlossen, ein Beweis, daß sich das neue Maß bei uns — wie auch anderwärts — noch nicht recht eingelebt hat. Sobald indessen unsere Weinproduzenten zur Einsicht gelangen, daß bei Einführung eines kleineren Maßes immer der Verkäufer den Vortheil hat, so werden dieselben nur noch nach dem hektoliter verkaufen. — In dem benachbarten Sigmaringen hat kürzlich ein Weinhändler mehrere hundert Zentner Trauben per Eisenbahn ans Tirol bezogen und dieselben sofort keltert lassen. Da die Einfuhr von Trauben aus Oesterreich zollfrei und der Herbst dort im Allgemeinen gut gerathen ist, so kann beschaffter Tiroler Wein in unsern Gasthäusern zu 1 Mark per Liter verzapft werden. — Die Kartoffeln steigen im Preise und werden demal zu 7½ bis 8 M. per Doppelgenter verkauft.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

Berlin, 5. Nov. Getreidemarkt. (Schlussbericht.) Weizen per Nov. 212.50, per Nov.-Dez. 210.50, per April-Mai 207. Roggen per Nov.-Dez. 186.50, per Dez.-Jan. 188.50, per April-Mai 142. Rüböl loco 72.75, per Novbr. 72.25, per Novbr.-Dezbr. 71.80, per April-Mai 71.30. Spiritus loco 49.—, per Nov. 49.10, per Nov.-Dez. 49.10, per April-Mai 51.80. Hafer per Novbr. 136.—, per April-Mai 142.—. Wollig.

Amsterdam, 5. Nov. Weizen geschäftlos, per Nov. —, per März —. Roggen loco unver., auf Termine flauer, per Nov. —, per März 188, per Mai —. Rüböl loco 42 1/2, per Herbst 42 1/2, per Mai 42 1/2. Kaps loco —, per Herbst —, per Frühjahr —.

61985 a 200 Fes. Nr. 1753 4326 6008 7792 10797 11172 1199 14028 16687 17284 18113 20908 21154 21361 24920 29586 3372 34480 35051 35185 36784 37744 38531 40433 42984 45235 4639 46635 47159 48648 50016 50045 51186 51493 52816 55781 5625 56900 60154 61969 63183 66579 68729 69920 a 125 Fes.

L.469. Gemeinde Rippenheim. Amtsgerichtsbezirk Ettenheim. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandsrechten länger als dreißig Jahre in den Grund- oder Unterpfandsbüchern der Gemeinde Rippenheim, Amtsgerichtsbezirk Ettenheim, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Bereinigung der Unterpfandsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Maßnahmen bei diesen Einträgen betr. (Gesetz- und Verordnungs-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gemähr- oder Pfandgericht unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.- und Verordnungs-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Maßnahme nicht erneuerten Einträge werden gestrichen werden.

zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren am 22. Novbr. d. J., Vormittags 9 Uhr.

anberaumt. Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch auf diesen Schuldner zu machen hat, hat solchen in genannter Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte vorher anmelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen dem Vorzugsrechte der Forderung anzutreten.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Novbr.	Barometer	Thermometer	Feuchtigkeit	Wind	Himmel	Bemerkung
5. Morgs. 2 Uhr	751.3	+13.4	74	SW	bedekt	trüb.
Nachts 9 Uhr	753.1	+10.6	95	SW	"	"
6. Morgs. 7 Uhr	758.6	+10.0	87	SW	"	"

Bürgerliche Rechtspflege.

L.440. Nr. 13841. Breisach. Nach dem auf die diesseitige Aufforderung vom 13. Juni d. J., Nr. 7630, Ansprüche der genannten Art an die dort bezeichneten Pflanzungen nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche dem Alexander Hehle von Oberbergen gegenüber für erloschen erklärt.

Handelsregister-Einträge.

L.435. Nr. 25,901. Offenburg. In O.B. 36 des Gesellschaftsregisters Firma „Bodenheimer und Bernheimer in Offenburg“ wurde heute eingetragen: „Die Gesellschaft ist erloschen.“

Verwaltungssachen.

P.768. Nr. 9678. Wülthheim. Am 20. September d. J. wurde im Rhein auf Neuenburger Gemarkung eine mündliche Lage gelandet, welche etwa 10-12 Tage im Rhein gelegen sein mag.

Öffentliche Aufforderungen.

L.440. Nr. 13841. Breisach. Nach dem auf die diesseitige Aufforderung vom 13. Juni d. J., Nr. 7630, Ansprüche der genannten Art an die dort bezeichneten Pflanzungen nicht geltend gemacht worden sind, so werden solche dem Alexander Hehle von Oberbergen gegenüber für erloschen erklärt.

Verwaltungs- und Vorzugsverfahren.

L.443. Nr. 9015. Mannheim. Die Ehefrau des Johann Martin Frey, Wilhelmine, geb. Hess, in Koblenz hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Verwaltungs- und Vorzugsverfahren.

L.443. Nr. 9015. Mannheim. Die Ehefrau des Johann Martin Frey, Wilhelmine, geb. Hess, in Koblenz hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Öffentliche Aufforderungen.

L.446. Nr. 34,697. Freiburg. Gegen Zimmermeister Gustav Hanhart von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 26. November, Vormittags 9 Uhr.

Verwaltungs- und Vorzugsverfahren.

L.443. Nr. 9015. Mannheim. Die Ehefrau des Johann Martin Frey, Wilhelmine, geb. Hess, in Koblenz hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Verwaltungs- und Vorzugsverfahren.

L.443. Nr. 9015. Mannheim. Die Ehefrau des Johann Martin Frey, Wilhelmine, geb. Hess, in Koblenz hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Öffentliche Aufforderungen.

L.446. Nr. 34,697. Freiburg. Gegen Zimmermeister Gustav Hanhart von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Montag den 26. November, Vormittags 9 Uhr.

Verwaltungs- und Vorzugsverfahren.

L.443. Nr. 9015. Mannheim. Die Ehefrau des Johann Martin Frey, Wilhelmine, geb. Hess, in Koblenz hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Verwaltungs- und Vorzugsverfahren.

L.443. Nr. 9015. Mannheim. Die Ehefrau des Johann Martin Frey, Wilhelmine, geb. Hess, in Koblenz hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Öffentliche Aufforderungen.

L.447. Nr. 35,129. Freiburg. Gegen Restaurateur Wilhelm Steinhäuser von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 29. November, Vorm. 9 Uhr.

Verwaltungs- und Vorzugsverfahren.

L.443. Nr. 9015. Mannheim. Die Ehefrau des Johann Martin Frey, Wilhelmine, geb. Hess, in Koblenz hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Verwaltungs- und Vorzugsverfahren.

L.443. Nr. 9015. Mannheim. Die Ehefrau des Johann Martin Frey, Wilhelmine, geb. Hess, in Koblenz hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Öffentliche Aufforderungen.

L.447. Nr. 35,129. Freiburg. Gegen Restaurateur Wilhelm Steinhäuser von Freiburg haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 29. November, Vorm. 9 Uhr.

Verwaltungs- und Vorzugsverfahren.

L.443. Nr. 9015. Mannheim. Die Ehefrau des Johann Martin Frey, Wilhelmine, geb. Hess, in Koblenz hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Verwaltungs- und Vorzugsverfahren.

L.443. Nr. 9015. Mannheim. Die Ehefrau des Johann Martin Frey, Wilhelmine, geb. Hess, in Koblenz hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Öffentliche Aufforderungen.

L.451. A.-Nr. 17,308. Sinsheim. Ueber die Verlassenschaftsmasse des + Goldarbeiters Johann Juntert in Reichen haben wir Gant erkannt und wird Tagfahrt

Verwaltungs- und Vorzugsverfahren.

L.443. Nr. 9015. Mannheim. Die Ehefrau des Johann Martin Frey, Wilhelmine, geb. Hess, in Koblenz hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.

Verwaltungs- und Vorzugsverfahren.

L.443. Nr. 9015. Mannheim. Die Ehefrau des Johann Martin Frey, Wilhelmine, geb. Hess, in Koblenz hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung erhoben.